



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0605 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.12.2008	Finanzausschuss			
04.12.2008	Kreisausschuss			
18.12.2008	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung und Änderung von Verwaltungshandreichungen

Sachverhalt:

Die Änderung Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln (5.1), Förderung von Seniorenveranstaltungen (5.2), Förderung des Sportstättenbaus (5.3), Förderung jugendpflegerischer Arbeit (5.4) und Förderung der Kultur- und Heimatpflege (5.5) wurden von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe vorbereitet und in den zuständigen Fachausschüssen vorberaten. Es ergeben sich folgende Änderungen:

5.1 Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln:

Die Änderungen betreffen neben klarstellenden Begriffsbestimmungen im Wesentlichen die Konkretisierung der Bestimmungen zum Widerruf und zur Rückforderung von Fördermitteln einschließlich der Verzinsung der zurückgeforderten Zuwendungen. Die Rückforderung von Zuwendungen ist zeitlich begrenzt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Zweckbindungsfrist. Die Frist soll höchstens 25 Jahre betragen. Die Verwaltungshandreichung 5.1 wurde neu gefasst und ist in der Neufassung diesem Tagesordnungspunkt beigelegt (Anlage 1).

5.2 Förderung von Seniorenveranstaltungen

Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales berät unter Tagesordnungspunkt 7 in seiner Sitzung am 25.11.2008 die Wiedereinführung der Förderung von Seniorenveranstaltungen verbunden mit redaktionellen Änderungen der entsprechenden Verwaltungshandreichung.

5.3 Förderung des Sportstättenbaus

Die Mindestinvestitionssumme unter Nr. 2.1 im 2. Satz wird von 7.500 € auf 10.000 € geändert. Die Höchstinvestitionssumme unter 2.1 im 3. Satz wird von 125.000 € auf 200.000 € geändert. Damit wird die Höchstfördersumme von 25.000 € auf 40.000 € angehoben.

Unter Ziffer 2.2 werden die Worte „ab dem 01.01.2006“ gestrichen.
Die Ziffer 2.6 wird ersatzlos gestrichen.

5.4 Förderung der jugendpflegerischen Arbeit

Aufgrund der Beratungen im Jugendhilfeausschuss am 18.11.2008 sollen neben geringfügigen redaktionellen Änderungen die Sätze für die Förderung von Fahrten und Lagern, internationale Begegnungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und von Informations- und Studienfahrten wie folgt angehoben werden:

- unter Ziffer 1.2.1 „Fahrten und Lager“ werden die Beträge 1,60 € auf 2,50 € und 3,20 € auf 5,00 € geändert.
- unter Ziffer 1.2.2. „Internationale Begegnungen“ werden die Fördersätze für Teilnehmer pro Tag auf einheitlich 4,00 € und für Betreuer und Teilnehmer mit Jugendgruppenleiterkarte auf 8,00 € angehoben.
- Unter Ziffer 1.2.3 „Aus- und Weiterbildung“ wird der Betrag von 2,60 € auf 4,00 € angehoben.
- Unter Ziffer 1.2.4 „Informations- und Studienfahrten“ wird der Betrag von 2,60 € auf 4,00 € angehoben.

5.5 Förderung Kultur- und Heimatpflege

Die Änderungen wurden von der interfraktionellen Arbeitsgruppe vorbereitet und sind bereits im Ausschuss für Sport und Kultur in seiner Sitzung am 15.05.2008 beraten worden. Abweichend von diesen Beratungen soll nach einer weiteren Beratung der interfraktionellen Arbeitsgruppe die Höchstförderung nach der Verwaltungshandreichung 5.5 aber wie bei der Sportstättenförderung auf 40.000 € begrenzt werden.

Die Verwaltungshandreichung ist neu gefasst worden und liegt in der Neufassung diesem Tagesordnungspunkt bei (Anlage 2).

Beschlussvorschlag:

Die vorgenannten Änderungen der Verwaltungshandreichungen werden beschlossen.

Luttmann

Anlage 1:

Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus-Kreismitteln

5.1 Allgemeines

1. Grundsätzliches und Begriffsbestimmung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuwendungen nach diesen Verwaltungshandreichungen gewähren. Unter dem Oberbegriff **Zuwendungen** werden **Zuschüsse** als Leistungen an den privaten Bereich und **Zuweisungen** als Leistungen an den öffentlichen Bereich zusammengefasst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen wird durch die Verwaltungshandreichungen nicht begründet. Zuwendungen sind durch schriftlichen Bewilligungsbescheid rechtsverbindlich festzusetzen und können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Maßnahmen sind im Sinne dieser Richtlinie sind sowohl der Bau oder die Erneuerung und die Ausstattung von Anlagen und Einrichtungen als auch die Durchführung von Projekten und die nicht erwerbswirtschaftliche Bereitstellung von Dienstleistungen zur Förderung des öffentlichen Wohls. Aus der Förderung des öffentlichen Wohls ergibt sich der **Nutzungszweck der Maßnahme**. Der Nutzungszweck einer geförderten Maßnahme ist über den Zeitraum der im Bewilligungsbescheid festzusetzenden Zweckbindung (**Zweckbindungsfrist**) zu erfüllen.

Kreismittel werden für jede Maßnahme nur einmal vergeben, auch wenn eine Förderung zusätzlich nach anderen Richtlinien bzw. Haushaltsstellen des Landkreises möglich ist.

2. Ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen

Die Leistungen des Landkreises dürfen nur zur Erfüllung der im Bewilligungsbescheid genannten Maßnahmen im Rahmen des vorgelegten Finanzierungsplanes verwendet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt eine wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen voraus. Abweichungen von den mit dem Antrag vorgelegten Planungen sind mit dem Landkreis vor Vollzug der Maßnahme abzustimmen.

3. Anrechnung Leistungen Dritter, Eigenleistungen

Soweit bei den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist, errechnet sich die Kreisbeteiligung nach Abzug Leistungen Dritter von den zuwendungsfähigen Kosten.

Eine Beteiligung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im allgemeinen in mindestens der Höhe der Kreiszuwendung erwartet wird, wird für die Errechnung der Kreisbeteiligung nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt.

Eigenleistungen werden in der im Bewilligungsbescheid festgelegten Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt und sind gleichzeitig als Eigenbeteiligung anzurechnen.

Soweit bei den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist, darf der Betrag der Kreismittel die verbleibende Gesamteigenbeteiligung des Antragstellers nicht übersteigen.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Verwaltungshandreichungen sind frühzeitig schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einzureichen, spätestens bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns.

Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.

Einem Antrag müssen im allgemeinen beigefügt werden: Beschreibung der Maßnahme insbesondere die Auswirkungen auf das öffentliche Wohl, Kostenschätzung, Finanzierungsplan; Baugenehmigungen für Baumaßnahmen sind vor Maßnahmebeginn nachzureichen.

5. Anzeigepflichten nach Bewilligung von Zuwendungen

Soweit der Bewilligungsbescheid keine andere Regelung vorsieht, ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen abweichend von dem vorgelegten Finanzplan beantragt werden oder der Finanzplan nicht einzuhalten ist,
- b) der Nutzungszweck der Maßnahme oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Nutzungszweck der Maßnahme nicht oder nicht mehr zu erreichen ist.

6. Widerruf

Die Bewilligung soll widerrufen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt worden sind oder von dem im Bewilligungsbescheid genannten Nutzungszweck der Maßnahmen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist abgewichen wird. Die Länge der Zweckbindungsfrist soll sich an der technischen Lebensdauer oder beantragten Maßnahmedauer orientieren. Sie soll höchstens 25 Jahre betragen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Bewilligungsbescheid bekannt gegeben wurde. Wird während der Zweckbindungsdauer von dem Nutzungszweck der Maßnahme abgewichen, ist die Zuwendung anteilig entsprechend dem der zu dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufenen Zweckbindungsfrist – abgerundet auf volle Jahre - im Verhältnis zur Gesamtdauer der Zweckbindungsfrist zurückzufordern. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind in voller Höhe zurückzufordern.

Die zurückgeforderten Mittel sind in solchen Fällen unverzüglich an den Landkreis zu zahlen. In begründeten Fällen kann Ratenzahlung gewährt werden. Die zurückgeforderten Mittel sind mit 6% ab Auszahlung zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen gelten entsprechend die Vorschriften der Abgabenordnung zur Berechnung von Stundungszinsen.

7. Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die Kreismittel werden auf schriftlichen Antrag nach Abschluss der Maßnahmen ausgezahlt. Der Bewilligungsbescheid kann andere Regelungen festlegen, u. a. die Gewährung von Abschlagszahlungen.

Die Verwendung der Kreismittel ist dem Landkreis spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Bewilligungsbescheid können Zwischennachweise gefordert werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Soweit nicht eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises gefordert wird, sind dem Verwendungsnachweis Belege beizufügen.

Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Kreismittel durch Einsicht in die

Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Mittel, die nicht in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum abgerufen werden, verfallen.

8. Abweichende Regelungen

Vorstehende Regelungen sind auf alle Förderbereiche anzuwenden, soweit sich aus den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Anlage 2:

5.5 Förderung der Kultur- und Heimatpflege

A. Investitionen bei kulturellen Einrichtungen

1. Der Landkreis unterstützt Investitionen der Heimatbünde/-vereine sowie der Gemeinden, Samtgemeinden und Städte mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- 2.1 Zu Investitionskosten können auf Antrag Zuschüsse bis zu 20% (Anteilsfinanzierung) bewilligt werden.
Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten jedoch höchstens in gleicher Höhe wie die jeweilige gemeindliche Seite (Ortschaft, Mitglieds-/Gemeinde, Samtgemeinde, Stadt).
Die Förderung beträgt höchstens 40.000,00 €.
Ein Zuschuss wird nur bei zuwendungsfähigen Aufwendungen von mindestens 10.000,00 € gewährt.
- 2.2 Zu den laufenden Kosten der baulichen Anlagen leistet der Landkreis keinen Beitrag; Grunderwerbs- und Erschließungskosten sind keine zuwendungsfähigen Aufwendungen.

B. Kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

1. Der Landkreis fördert kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung.
2. Die Zuschusshöhe beträgt 50% des nachgewiesenen Defizits bis zu einem konkreten Höchstbetrag unter der Voraussetzung, dass die gemeindliche Seite (Ortschaft, Mitglieds-/Gemeinde, Samtgemeinde, Stadt), in der die betreffende Veranstaltung stattfindet, sich mindestens in gleicher Höhe beteiligt.

C. Institutionelle Förderungen

Die Entscheidung über institutionelle Förderungen ist dem Kreisausschuss vorbehalten.

D. Eigenbeteiligung

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Gesamteigenbeteiligung in Höhe von 20%, die mit Eigenleistungen, eigenen Finanzmitteln, Darlehen und/oder Geld-/ Sachspenden nachgewiesen werden kann.